

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, den 03.05.2016
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 19:00 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzende

Frau Manuela Vanni

Marktgemeinderäte

Herr Thomas Bader

Frau Petra Bauer

Herr Peter Blome

Herr Ernst Frohnheiser

Herr Robert Halbritter

Herr Dipl.-Ing. Uli Mach

Herr Simon Mooslechner

Frau Stephanie Träger

Personal

Frau Claudia Gorn

Herr Johannes Pfleger

Herr Michael Liedl

Herr Stefan Pröbstl

Gäste

Herr Stefan Barnsteiner

Herr Peter Guffanti

Herr Rudi Mach

Presse

Hr. Jepsen

Abwesend:

Marktgemeinderäte

Herr Werner Hoyer

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

Vorsitzende:

Schritfführer:

Manuela Vanni
1. Bürgermeisterin

Johannes Pfleger
Geschäftsleiter

Tagesordnung:

I. Öffentlich:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Vorberatender Teil:

2. Vorstellung der Ergebnisse der Breitbandanalyse für den Markt Peißenberg; Beschluss über das weitere Vorgehen - Wiedervorlage
3. Änderung der Satzung der Gemeindewerke Peißenberg KU
4. Kenntnisgaben

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Vorberatender Teil:

TOP 2: Vorstellung der Ergebnisse der Breitbandanalyse für den Markt Peißenberg; Beschluss über das weitere Vorgehen - Wiedervorlage

Sachverhalt:

Auf Antrag der Fraktion CSU/Parteilose hat der Marktgemeinderat beschlossen, die Notwendigkeit eines Breitbandausbaus in Peißenberg prüfen zu lassen und die Vorsitzende beauftragt, einen entsprechenden Antrag für die Aufnahme in das bayerische Förderprogramm zu stellen.

Peißenberg wurde in das bayerische Förderprogramm, das Zuschüsse in Höhe von 80 % bis zu einem Gesamtförderungsbetrag von 660.000 EUR gewährt, aufgenommen. Durch das Landesausschuss für Digitalisierung, Breitband und Vermessung wurde das „Startgeld Netz“ zur Finanzierung des administrativen Aufwands in Höhe von 5.000 EUR gewährt und bereits bezahlt. Mit der Ist-Analyse wurde die Firma Corwese beauftragt.

Aufgrund von Gesprächen im Rahmen dieser Analyse wurde ein weiterer Antrag zur Aufnahme in das neue Förderprogramm des Bundes (Bundesministerium für Verkehr, Infrastruktur und Digitalisierung) gestellt. Hier ist eine Bezuschussung der Maßnahmen von 50 % möglich. Über diesen Antrag ist noch nicht entschieden.

Die Breitbandanalyse wurde durch Herrn Schuster von der Firma Corwese durchgeführt. Mit den Gemeindewerken Peißenberg KU fand eine Besprechung statt, inwieweit sich diese eine „Zukunftsinvestition“ durch künftige Mitverlegung von Glasfaserkabeln bei notwendigen Erdarbeiten vorstellen können.

Plenarsitzung vom 13.04.2016:

Herr Schuster stellt seine Analyse nebst Zahlen vor; die Präsentation ist den Unterlagen beigelegt:

Danach liegen die Voraussetzungen für eine Förderung durch den Freistaat Bayern im gesamten Innenbereich (=Kernbereich) Peißenbergs nicht vor, weil die Versorgung hier bereits über 30 Mbit liegt. Die Kosten für eine Glasfaserversorgung aller ca. 3200 Haushalte im Kernbereich sind auf ca. 9 Mio EUR (Material + Verlegung + Anschlüsse) geschätzt; diese Summe kann der Markt Peißenberg ohne Förderung nicht aufbringen. Allerdings hat die Telekom zugesagt innerhalb der nächsten drei Jahre einen Breitausbau auf eigene Kosten vorzunehmen, so dass in allen Gebäuden des Innenbereichs dann mindestens 100 MBit erreicht werden können. Damit wäre eine ausreichende Internetschnelligkeit für alle Nutzer im Kernbereich erreicht.

Für die Außenbereiche (Fendt, Alte Bahn, Berghof, Buchau, Buchen...) liegen die Fördervoraussetzungen vor; die Kosten für eine Glasfaserversorgung dieser ca. 200 Häuser belaufen sich nach den ersten Schätzungen auf ca. 980.000 EUR; hiervon müsste die Gemeinde 265.000 EUR finanzieren.

Um den vermutlich künftig weiter steigenden Ansprüchen der Nutzer an die Schnelligkeit des Internets Genüge zu leisten, sollte das Kommunalunternehmen Gemeindewerken Peißenberg künftig überall dort Glasfaser mit zu verlegen, wo sowieso Verlegungen von Rohren, Stromkabeln etc. unter die Erde erfolgen. Hier soll ein sog. Masterplan erstellt werden, der der Gemeinde bei jedem anstehenden Bauvorhaben sagt, was auf welcher Trasse verlegt werden muss. Die Materialkosten für die mit zu verlegenden Glasfaserkabel im Kernbereich werden auf ca. 2 Mio EUR geschätzt. Dies ist für das Kommunalunternehmen eine Investition in die Zukunft,

denn irgendwann wird ein durchgängiges Glasfasernetz im Kernbereich entstanden sein, das sich im Eigentum des Kommunalunternehmens befindet.

Herr MGR Blome fragt nach, ob in den Außengebieten nicht eine LTE Lösung günstiger wäre. Herr Schuster verneint dies, da hier teilweise der Empfang sehr schlecht ist.

Die 1. und 2. Bürgermeisterin appellieren an den Gemeinderat, die Außengebiete mit Breitband zu versorgen, da auch hier mehrere Gewerbetreibende dringend auf Internet angewiesen sind. Die Gemeinderäte sind sich einig, dass die Gemeindewerke Peißenberg KU künftig Leerrohre mit verlegen sollten.

Die Vorsitzende teilt mit, dass bzgl. der Ausschreibung für die Außengebiete noch abgeklärt werden müsse, wann diese durchgeführt werden können, da im Haushalt 2016 keine Mittel für diese Maßnahmen eingestellt sind.

Herr Schuster merkt an, dass die Ausschreibung mindestens sechs Monate dauert und mit dem Beginn der Maßnahme erst 2017 und Fertigstellung 2018 zu rechnen sei.

Beschluss des Marktgemeinderates vom 13.04.2016

Eine Entscheidung über das weitere Vorgehen wird in der nächsten Sitzung getroffen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Marktgemeinderat befürwortet einen Glasfaserausbau in den förderfähigen Erschließungsgebieten. Die Kosten für die Hausanschlüsse sind von den Eigentümern zu tragen. Die notwendigen Finanzierungsmittel sind in die Haushalte 2017 / 2018 einzustellen. Es ist eine öffentliche Ausschreibung mit der Maßgabe durchzuführen, dass der Ausbau in den Jahren 2017 / 2018 nur erfolgt, wenn die jeweiligen Haushalte genehmigt sind.
2. Die Firma Corwese wird mit der Durchführung der Stufe II Ihres Angebots vom 18.11.2015 beauftragt. Das daraus resultierende technische Gutachten mit einer Vergabeempfehlung ist dem Marktgemeinderat vorzustellen.
3. Der Marktgemeinderat empfiehlt dem Kommunalunternehmen Gemeindewerke Peißenberg bei künftigen Tiefbaumaßnahmen Leerrohre für Glaserfaserkabel mit zu verlegen. Hierzu sollte ein Masterplan erstellt werden, wobei die Förderung dieses Masterplans i.H.v. 50.000 EUR beim Bund beantragt werden sollte.

In der Sitzung:

Die Angelegenheit wurde nochmals ausführlich diskutiert. Der Ausschuss war sich einig, dass auch die Außenbereiche erschlossen werden sollten. Allerdings stellte sich die Frage, ob nicht die Variante 3 (Glasfaserkabel bis zu den Stationen, dann Kupferkabel in die Häuser) ausreichend wäre. Dies würde die Kosten für den Markt Peißenberg um über 100.000 EUR senken. Da die Nachteile dieser Lösung nicht ohne einen Fachmann abgeklärt werden können, war man sich einig, dass Herr Schuster dies noch einmal vor dem Marktgemeinderat erläutern soll.

Beschluss:

Eine Beschlussempfehlung an den Marktgemeinderat ergeht nicht. Herr Schuster soll die technischen Voraussetzungen noch einmal in der Marktgemeinderatssitzung erläutern.

Abstimmungsergebnis:

9:0

TOP 3: Änderung der Satzung der Gemeindewerke Peißenberg KU

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat war sich in seiner Sitzung vom Juni 2015 einig, dass die Satzung der Gemeindewerke Peißenberg KU in einigen Bereichen geändert werden soll.

Eine Änderung wurde bisher nicht vorgenommen, da die ursprünglich zum 01.01.2016 beabsichtigte Integration des Bauhofes in der Satzung einschließlich des sich dadurch erhöhenden Stammkapitals aufgenommen werden sollte.

Die Integration des Bauhofes kann nicht abgewartet werden, da einige Änderungen vorab notwendig sind, da sich die gesetzliche Altersgrenze verändert hat, bzgl. der Stellvertretung der Verwaltungsratsvorsitzenden eine für das KU bessere Regelung gefunden werden sollte und dem Vorstand mehr Rechte eingeräumt werden sollten. Außerdem hat der BKPV auf Folgendes hingewiesen:

„Vorab- Auszug aus der Betätigungsprüfung des BKPV (Anm: Der endgültige Prüfungsbericht über alle durchgeführten Prüfungen wird nach Aussage der Prüferin im August fertiggestellt sein):

a) Regelung in Unternehmenssatzung widerspricht Nichtöffentlichkeitsgebot

Nach § 7 Abs. 3 Satz 3 der Unternehmenssatzung erhalten alle Mitglieder des Peißenberger Marktgemeinderates die Einladungen zu den Verwaltungsratssitzungen zur Kenntnis und können an den Sitzungen teilnehmen. Aus den Protokollen der Verwaltungsratssitzungen ist zu entnehmen, dass regelmäßig Mitglieder des Marktgemeinderates erschienen sind und teilweise an der Diskussion teilnahmen.

Wir stellen hierzu fest, dass die Sitzungen des Verwaltungsrates grundsätzlich nichtöffentlich sind (vgl. auch § 5 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der Gemeindewerke Peißenberg KU). Durch die Teilnahme von nicht in den Verwaltungsrat entsandten Mitgliedern des Marktgemeinderates wird das Gebot der Nichtöffentlichkeit verletzt. Abweichend von diesem Grundsatz müssen Sitzungen des Verwaltungsrates aber dann öffentlich sein, wenn über Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen wird, die Rechte und Pflichten Dritter begründen. In diesem Fall gilt Art. 52 GO entsprechend (vgl. § 2 Abs. 4 KUV und TZ 6).

b) Satzungserlass in nichtöffentlicher Verwaltungsratssitzung widerspricht Öffentlichkeitserfordernis nach Art. 52 GO

Dem KU Gemeindewerke Peißenberg wurde die Satzungs- und Gebührenhoheit für seinen Aufgabenbereich übertragen. In diesem Zusammenhang waren im Prüfungszeitraum u. a. die Wasserabgabebesatzung (WAS) neu zu erlassen (Beschluss des Verwaltungsrates v. 04.12.2013) sowie über die Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) zu beschließen (Beschluss des Verwaltungsrates v. 30.06.2015).

Die jeweiligen Beschlussfassungen wurden in nichtöffentlicher Sitzung des Verwaltungsrates nach vorausgehender öffentlicher Behandlung im Marktgemeinderat getroffen. Zwar wurde hier die Reihenfolge der Gremienbeteiligung eingehalten, allerdings wäre aufgrund der Zuständigkeitsübertragung an den Verwaltungsrat des KU die Behandlung im Marktgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung abzuhalten, da hierbei über evtl. Weisungen an den Verwaltungsrat zu entscheiden ist. Im Verwaltungsrat wäre aufgrund von Art. 52 GO die Behandlung von Satzungs- und Gebührenänderungen in öffentlicher Sitzung zu beraten, um den Bürgern die Teilnahme und unmittelbare Information zu ermöglichen.“

Der Marktgemeinderat hat nun zu entscheiden, ob er mit einer Änderung einverstanden ist und muss dann dem Verwaltungsrat empfehlen, die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat entsprechend anzugleichen.

Im Ausschuss:

Vorliegende Satzungsänderungen werden besprochen, wobei die Vorschläge der Vorsitzenden in rot und die Des Vorstandes in blau hervorgehoben sind:

**Unternehmenssatzung
für das
"Kommunalunternehmen Gemeindewerke Peißenberg"**

Die Marktgemeinde Peißenberg erlässt aufgrund Art. 23 S. 1 i.V.m. Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch [Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 \(GVBl. S. 458\)](#), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220), BayRS 2032-15-I, zuletzt geändert durch [§ 1 Nr. 55 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22.7.2014 \(GVBl. S. 286\)](#) folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen der Marktgemeinde Peißenberg ist ein selbstständiges Unternehmen der Marktgemeinde Peißenberg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Kommunalunternehmen Gemeindewerke

Peißenberg". Die Kurzbezeichnung lautet: "Gemeindewerke Peißenberg KU". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Peißenberg.
- (4) Das Stammkapital beträgt

2.500.000 EUR

(in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro).

Ein Betrag von 2.500.000 EUR des Stammkapitals wurde durch die Übertragung der zum Eigenbetrieb Gemeindewerke Peißenberg gehörenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Wege der gesamtrechtsnachfolge mit Wirkung zum 01.01.2011 erbracht.

- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Marktgemeinde Peißenberg und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen sowie der Umschrift „Gemeindewerke Peißenberg KU“ im unteren Halbbogen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Gemeindewerke ist die Versorgung des Gemeindegebietes mit Wasser und in Teilbereichen mit Wärme sowie die Abwasserentsorgung, die Einrichtung und der Betrieb des Freizeit- und Bäderparks "Rigi - Rutsch'n", das Vorhalten von Stromnetzen, die Erzeugung und Lieferung von Strom, die Lieferung von Erdgas, die Bereitstellung von Telekommunikations-Infrastruktur, **die Beratung von Endabnehmern hinsichtlich einer möglichst effizienten und umweltverträglichen Energieversorgung sowie Tätigkeiten Bauhof. Darüber hinaus gehört das Entwickeln + Testen neuer Geschäftsfelder zu ihren Aufgaben.**

Die Gemeindewerke können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch außerhalb des Marktgemeindegebietes mit Strom und Erdgas beliefern, ~~soweit dies nicht gegen berechnete Interessen Dritter verstößt.~~

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Gemeindewerke Peißenberg KU fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Gemeindewerke Peißenberg KU kann sich das KU im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

- (2) Die Gemeindewerke Peißenberg KU können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden, Zweckverbänden, Kommunalunternehmen, kommunale Eigengesellschaften und Kunden (Abnehmer) wahrnehmen.
- (3) Die Gemeindewerke Peißenberg KU sind im Zusammenhang mit den Aufgaben gem. Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunal-abgaberechtlichen Vorschriften - einschließlich des Erlasses von Satzungen, den Erlass von Bescheiden - (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.
- (4) Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmer. Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorsetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- (1) der Vorstand (§ 4)

- (2) der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. **Die Bestellung endet spätestens dann, wenn der Vorstand die gesetzliche Altersgrenze für den Renteneintritt erreicht hat oder seine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit durch bestandskräftigen Rentenbescheid festgestellt wird. Die Bestellung endet in jedem Fall mit Vollendung des 67. Lebensjahres.** Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen. Für den Vorstand wird ein Stellvertreter **des Vorstandes** durch den Verwaltungsrat bestellt bzw. es wird einem der Geschäftsführer Prokura erteilt.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) mit einer Erfolgsübersicht nach Unternehmenszweigen sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge **einschließlich Personalangelegenheiten** rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat **halbjährlich** Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Marktgemeinde Peißenberg haben können, ist dies dem Verwaltungsrat zu berichten.
- (8) **Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 10 und von vergleichbaren Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 des TVöD.**
- (9) § 5 Abs. 6 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/m Vorsitzende/n, 8 Mitgliedern des Gemeinderates, die entsprechend der Sitzverteilung im Gemeinderat von den Fraktionen bestimmt werden. **und bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die nicht dem Gemeinderat angehören.** Diese werden von den Gemeinderatsmitgliedern im Verwaltungsrat mit Mehrheit gewählt. Vorsitzende des Verwaltungsrats ist die/der 1. Bürgermeister/in der Marktgemeinde Peißenberg. **Die Vertretung des/r Vorsitzenden ist der/die 2. Bürgermeister/in der Marktgemeinde Peißenberg, der/die als eine/r der 8 Mitglieder des Gemeinderates dem Verwaltungsrat angehören muss und bei der Sitzverteilung anzurechnen ist. Die Vertretung der / des Vorsitzenden richtet sich nach Art. 39 GO.** Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Marktgemeinderat für sechs Jahre bestellt.
- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Marktgemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Marktgemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus.

- (4) Mitglieder des Verwaltungsrats können **nicht** sein (Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO):
- a) Beamte und leitende oder hauptberufliche **Arbeitnehmer** des Kommunalunternehmens;
 - b) leitende Beamte und leitende **Arbeitnehmer** von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert **unmittelbar oder mittelbar** beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
 - c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Die/der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Marktgemeinde Peißenberg und deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. **Die/der Verwaltungsratsvorsitzende des Verwaltungsrats darf die Auskunft verweigern, wenn zu besorgen ist, dass sie zu sachfremden Zwecken verwendet und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen ein nicht unerheblicher Nachteil zugefügt wird. Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses des Verwaltungsrats. Die/der Verwaltungsratsvorsitzende des Verwaltungsrats kann den Vorstand mit der Information nach Satz 1 bzw. der Auskunft nach Satz 2 beauftragen.**
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Marktgemeinde Peißenberg. **Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Verwaltungsratsmitglieder auf schriftliche Aufforderung des Verwaltungsratsvorsitzenden hin sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht bereits ordnungsgemäß vernichtet worden sind.**
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten je Sitzung eine Entschädigung von 50,00 €. Sie ist nach Ablauf eines jeden Viertel-Kalenderjahres zahlbar.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3), insbesondere von Gebühren- und Beitragssatzungen;
 - b) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und dessen Stellvertreter; Erteilung und Widerruf von Prokuren; ~~Ein- und Ausstellung von Personal ab der Tarifgruppe 9,~~
 - c) **Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8)**
 - d) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
 - e) ~~Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und~~

Entgelte für die Leistungsnehmer;

- f) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);
- g) **Bestellung** des Abschlussprüfers;
- h) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
- i) Rückzahlung von Eigenkapital an die Marktgemeinde Peißenberg;
- j) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von **50.000,- 100.000** EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- k) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von **50.000,- 100.000** EUR überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- l) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
- m) Die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1 S. 1) übertragene Aufgabe;

In den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a) unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Marktgemeinderats. Von den in **§ 6 Abs. 3 S. 1 d Satz 2** genannten Entscheidungen ist der Marktgemeinderat rechtzeitig zu informieren.

- (4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a) sind gemäß Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde **rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor ihrem Vollzug, vorzulegen.**
- (5) Gegenüber dem Vorstand vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Sie/er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche **oder elektronische (E-Mail)** Einladung der/des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am **fünften Tage** vorher zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich. **Lediglich Für** Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a **gilt § 2 Abs. 4 KUV). werden in öffentlicher Sitzung gefasst.**
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, werden Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen 14 Tagen zuzuleiten und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Dies gilt nicht für den Erlass von Satzungen und Verordnungen. Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Gemeindewerke Peißenberg Anstalt des öffentlichen Rechts" durch den Vorstand, im Übrigen durch den jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz "ppa.", Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.
- (2) ~~Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. § 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.~~ Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden (vgl. § 27 KUV).
- (3) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben. In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen (vgl. § 27 Abs. 3 KUV).
- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Marktgemeinde Peißenberg zuzuleiten.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11

Schlussbestimmungen

Die Errichtung des Kommunalunternehmens kann dessen Vorstand beim Registergericht anmelden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2016 in Kraft. Die bisherige Satzung für das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Peißenberg tritt zum 01.06.2016 außer Kraft.

Beschluss des Ausschusses:

Die Satzungsänderungsvorschläge werden in den Fraktionen vorbesprochen. Eine Entscheidung erfolgt im Marktgemeinderat

Abstimmungsergebnis:

9 : 0

TOP 4: Kennnissgaben

keine